



Verordnung über die Soziale Zahnpflege für Jugendliche

Gemeinderatsbeschluss vom 4. Februar 1970
mit Änderungen bis 24. Januar 1996¹

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1² Inhalt

Die Soziale Zahnpflege für Jugendliche fördert im Sinne des Gesetzes über das Gesundheitswesen die Bemühungen um die Zahngesundheit im Anschluss an die Schulzahnpflege und bezweckt, durch regelmässige Untersuchungen und Beratung sowie durch systematische Behebung von Zahnschäden das Gebiss der Jugendlichen gesund zu erhalten.

Art. 2 Umfang

Die Soziale Zahnpflege für Jugendliche umfasst:

1. Eine jährlich einmalige zahnärztliche Untersuchung und Aufklärung über die zweckmässige Zahnpflege sowie die Verhütung von Zahnkrankheiten.³
2. Beiträge an die Kosten der Behandlung, die sich aufgrund der Untersuchung als notwendig erweist.⁴

Art. 3⁵ Beginn der Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf die Soziale Zahnpflege beginnt für Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Zürich nach Abschluss der schulzahnärztlichen Betreuung.

Art. 4⁶ Beginn bei Zuzug und Rückkehr

¹Bei Zuzug von Jugendlichen in die Stadt Zürich beginnt der Anspruch auf die Soziale Zahnpflege ein Jahr nach der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

²Bei der Rückkehr der Jugendlichen, die vor dem Wegzug genussberechtigt waren, entfällt die Karenzfrist gemäss Abs. 1.

Art. 5⁷ Sanierungsnachweis

Die Anspruchsberechtigung für Behandlungskostenbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 wird vom Nachweis abhängig gemacht, dass die Zähne konservierend genügend versorgt sind, wobei die letzte Untersuchung bzw. abgeschlossene Behandlung nicht mehr als ein Jahr zurückliegen darf. Der Nachweis ist durch Attest eines Vertragszahnarztes, einer Vertragszahnärztin oder einer Zahnklinik zu erbringen.

Art. 6⁸ Beendigung

Die Leistungen der Sozialen Jugendzahnpflege endigen sechs Monate nach Vollendung des 18. Altersjahres oder der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Zürich. Massgebend ist der Untersuchungs- oder Behandlungsbeginn. Fristgerecht begonnene, erst später abgeschlossene Behandlungen werden vergütet.

B. Untersuchung und Behandlung der Zähne

Art. 7⁹ Leistungen

¹Der Umfang der Leistungen erstreckt sich auf:

1. Eine einmalige unentgeltliche Untersuchung im Jahr, die allen anspruchsberechtigten Jugendlichen gewährt wird. Sie umfasst die klinische Untersuchung der Zähne, die Aufklärung der Jugendlichen über die zweckmässige Zahnpflege und Verhütung von Zahnkrankheiten sowie die Aufstellung eines Kostenvoranschlages, soweit ein solcher notwendig ist.
2. Eine Kostenübernahme für maximal zwei Röntgenbilder sowie einen Kostenbeitrag für eine in Abs. 2 umschriebene Zahnbehandlung, die sich aufgrund der Untersuchung als nötig erweist. Solche Beiträge werden auf Jugendliche (bzw. deren zuständigen Elternteil) beschränkt, die Anspruch auf die Verbilligung der Krankenkassenprämien nach den kantonalen Bestimmungen zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung haben.

²Die Art und das Ausmass der konservierenden Zahnbehandlung einschliesslich der Behandlung unfallbedingter Zahnschäden werden vom Zahnarzt/der Zahnärztin bestimmt. Notwendige Behandlungen sollen den Verhältnissen entsprechend einfach und zweckmässig sein. Bei Zahnersatz und komplizierten

Arbeiten kann eine Begutachtung durch den Vertrauenszahnarzt/die Vertrauenszahnärztin verlangt werden.

³Für Leistungen, die durch Sonderwünsche der Jugendlichen oder ihrer gesetzlichen Vertretung bedingt sind, wie unter anderem besonders aufwendige und teure sowie rein kosmetische Behandlungen, ferner für versäumte Sitzungen, wird kein Beitrag gewährt.

⁴Der Zahnarzt/die Zahnärztin hat, wenn Anspruch auf einen städtischen Kostenbeitrag gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 besteht, den Städtischen Gesundheitsdiensten zuhänden der gesetzlichen Vertretung vor Aufnahme einer Behandlung mit Kosten über Fr. 500.– einen detaillierten Kostenvoranschlag einzureichen. Er/sie darf die Behandlung erst nach schriftlicher Genehmigung des Voranschlages beginnen, es sei denn, es handle sich um unaufschiebbare Massnahmen.

Art. 8¹⁰ Gutscheine

¹Die berechtigten Jugendlichen erhalten am siebzehnten und achtzehnten Geburtstag einen Gutschein, aus dem der Umfang der Leistungen der Sozialen Zahnpflege ersichtlich ist.

²Der Gutschein ist dem Zahnarzt/der Zahnärztin bei der ersten Konsultation auszuhändigen.

Art. 9¹¹ Einstellung und Wiederaufleben der Leistungen

¹Die künftigen Leistungen nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 werden eingestellt:

- a) wenn Jugendliche die allfällig notwendige Behandlung trotz Ermahnung nicht oder nur teilweise durchführen lassen;
- b) wenn und solange Behandlungskosten, die zu Lasten der Jugendlichen gehen, trotz Mahnung dem Zahnarzt/der Zahnärztin nicht bezahlt werden.

²Die Leistungen nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 können wieder beansprucht werden, sofern der Einstellungsgrund behoben oder der Sanierungsnachweis erbracht ist.

Art. 10¹² Mitwirkende Zahnärzte

¹Die Untersuchung und Behandlung der in der Sozialen Zahnpflege anspruchsberechtigten Jugendlichen wird Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen sowie Zahnkliniken übertragen.

²Zum Vertragsabschluss mit der Stadt sind eidgenössisch diplomierte Zahnärzte/Zahnärztinnen berechtigt, die mit Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens eine selbständige Praxis führen.

³Zur fachtechnischen Begutachtung der Zweckmässigkeit einer Zahnbehandlung mit Anspruch auf einen städtischen Kostenbeitrag amtiert ein Vertrauenszahnarzt oder eine Vertrauenszahnärztin, der/die von der Berufsorganisation der Zahnärzte/Zahnärztinnen vorgeschlagen und vom Stadtrat bezeichnet wird. Das Verfahren wird unter den Vertragsparteien vereinbart.

Art. 11¹³ Honorierung und Rechnungstellung über die Städtischen Gesundheitsdienste

¹Die Honorierung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt gemäss der zwischen der Zahnärztesgesellschaft des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, auf der Basis des Vertrages zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft und der Versicherer gemäss UVG, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung getroffenen Tarifvereinbarung.

²Die Parteien sind verpflichtet, nach Kündigung der Tarifvereinbarung unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Tarifvereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens aber während eines weiteren Jahres, provisorisch in Kraft.

³Beiträge an zahnärztlichen Leistungen, die im Tarif weder aufgeführt noch durch neue Ziffern ergänzt sind, werden nur dann gewährt, wenn deren Ausführung angemessen ist und ihre Honorierung vor Aufnahme der entsprechenden Behandlung vereinbart wurde.¹⁴

⁴Die Rechnungstellung über eine Zahnbehandlung mit Anspruch auf einen städtischen Beitrag hat über die Städtischen Gesundheitsdienste zu erfolgen.

⁵Die Städtischen Gesundheitsdienste kontrollieren die Abrechnung und übermitteln sie der gesetzlichen Vertretung zur Bezahlung des Restbetrages. Sie hat innerhalb von 30 Tagen direkt an den Vertragszahnarzt/die Vertragszahnärztin oder die Zahnklinik zu erfolgen.

⁶Die Erhältlichmachung der von der Stadt nicht gedeckten Behandlungskosten ist Sache der Vertragszahnärzte/der Vertragszahnärztinnen bzw. der Zahnkliniken.

Art. 12¹⁵ Direkte Rechnungstellung

Für die Behandlung von Jugendlichen ohne Anspruch auf einen Beitrag ist der gesetzlichen Vertretung im Rahmen der geltenden Tarife direkt Rechnung zu stellen.

Art. 13¹⁶ Anzahlung

Für die zu Lasten der Jugendlichen gehenden Behandlungskosten darf vor Beginn einer bewilligten Zahnsanierung eine Anzahlung verlangt werden.

C. Beiträge der Stadt

Art. 14 Beiträge

¹Die Stadt honoriert die Vertragszahnärzte/die Vertragszahnärztinnen für die in Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 umschriebenen diagnostischen Leistungen nach vereinbarten Tarifansätzen gemäss Art. 11 und entschädigt dieselben Leistungen einer Zahnklinik nach dem Tarif dieser Klinik. Der Zahnarzt/die Zahnärztin hat keinen Anspruch gegenüber den Patienten auf eine zusätzliche Entschädigung für Leistungen, die nach dieser Verordnung abgegolten sind.¹⁷

²Die Stadt Zürich übernimmt gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 die Kosten für maximal zwei Röntgenaufnahmen und entrichtet Beiträge von 70 Prozent an die Kosten einer in Art. 7 Abs. 2 umschriebenen Zahnbehandlung bei tarifgemässer Rechnungstellung im Sinne von Art. 11 Abs. 1-3 dieser Verordnung.¹⁸

³Für die anteilmässige Kostendeckung von unfallbedingten Zahnschäden ist nur dann aufzukommen, wenn hiefür anderweitig keine Versicherung besteht oder kein Dritter haftet.¹⁹

Art. 15²⁰ Vergütung

Die Beiträge werden den Vertragszahnärzten/den Vertragszahnärztinnen und den Zahnkliniken durch die Stadt vergütet, sofern sie auf den vorgeschriebenen Formularen geltend gemacht werden.

D. Vollziehungsbestimmungen

Art. 16²¹ Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den Städtischen Gesundheitsdiensten.

Art. 17²² Kommission für Soziale Zahnpflege, Beschwerde-recht

¹Zur Begutachtung von Fachfragen und zur Beratung der durchführenden Organe, insbesondere bei Anständen mit dem Vertragszahnarzt/der Vertragszahnärztin bzw. den Zahnkliniken oder dem Patienten aus dieser Verordnung oder aus deren Vollzug bestellt der Stadtrat eine Kommission für Soziale Zahnpflege.

²Die Kommission besteht aus dem Chefstadtarzt/der Chefstadtärztin (Vorsitz), einer Vertretung des Gesundheits- und Umweltdepartements, dem Leiter/der Leiterin des Schulzahnärztlichen Dienstes, einer Vertretung des Zahnärztlichen Institutes der medizinischen Fakultät, vier Vertretungen der Gesellschaft der Zahnärzte des Kantons Zürich, einem/einer nicht dieser Gesellschaft angehörenden, in der Stadt Zürich praktizierenden, eidgenössisch diplomierten Zahnarzt/Zahnärztin sowie zwei weiteren, vom Stadtrat bezeichneten Mitgliedern.

³Gegen Entscheide der Städtischen Gesundheitsdienste kann innert 20 Tagen von der Mitteilung an Einsprache beim Vorsteher/bei der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements erhoben werden.

⁴Handelt ein Vertragszahnarzt/eine Vertragszahnärztin wiederholt den einschlägigen Vorschriften zuwider, so kann er/sie nach erfolgloser Mahnung von der Mitwirkung in der Jugendzahnpflege ausgeschlossen werden.

Art. 18²³ Privatrechtliche Streitigkeiten

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Vertragszahnarzt/der Vertragszahnärztin und Patienten sind vom Richter zu entscheiden.

Art. 19²⁴ Ausführungsbestimmungen

¹Der Stadtrat erlässt im Einvernehmen mit der Berufsorganisation der Zahnärzte/Zahnärztinnen die nötigen Ausführungsvorschriften.

²Er ist befugt, auf dem Wege der Vereinbarung mit der Berufsorganisation der Zahnärzte/Zahnärztinnen

- a) die in Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 festgelegten Anspruchsvoraussetzungen für einen Behandlungskostenbeitrag zu ändern, sofern die Grenzbeträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien nach den kantonalen Bestimmungen zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung verändert werden,
- b) den Taxpunktwert für diagnostische Leistungen sowie den Rahmen der Tarifordnung für beitragsberechtigte Behandlungen und zahntechnische Arbeiten neu festzulegen,
- c) Regelungen über Interpretation der Tarifordnung zu treffen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20²⁵ Übergangsbestimmungen

¹Auf Gutscheine, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen ausgestellt wurden, bleiben die bisherigen Bestimmungen der Verordnung über die Soziale Zahnpflege für Jugendliche vom 4. Februar 1970 anwendbar.

²Bis zum Vorliegen der kantonalen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 gelten die bisherigen Einkommensgrenzen.

Art. 21²⁶ Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

¹ AS 42, 161.

² Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.

³ Fassung gemäss GRB vom 15. Januar 1975.

⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Februar 1970.

⁵ Fassung gemäss GRB vom 7. Februar 1973.

-
- ⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Februar 1970.
- ⁷ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ⁸ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ⁹ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ¹⁰ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ¹¹ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ¹² Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ¹³ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ¹⁴ Fassung gemäss GRB vom 24. August 1977.
- ¹⁵ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ¹⁶ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ¹⁷ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ¹⁸ Fassung gemäss GRB vom 30. September 1992.
- ¹⁹ Fassung gemäss GRB vom 4. Februar 1970.
- ²⁰ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ²¹ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ²² Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ²³ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ²⁴ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ²⁵ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.
- ²⁶ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996.